



**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden<sup>1</sup>

Der Dachverband der Verwaltungsrichter begrüßt, dass mit dem vorliegenden Begutachtungsverfahren auch im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren eine Rückkehr zu einer Normalität Einzug hält. Der Bedeutung dieser Novelle wäre aber eine längere als nur zweiwöchige Frist zur Stellungnahme, zumal während des Monats August, durchaus angemessen gewesen.

Zu Art. 3 Z 3, Neufassung des § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes:

Die Neufassung des § 2 zielt auf die Ausweitung der Verordnungsermächtigung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bis hin zu einem generellen Ausgangsverbot (Ausgangssperre) ab.

Die Erläuterungen, 2 f („Damit fehlt es nicht nur an einer gesetzlichen Grundlage ...“), erwecken den Eindruck, dass es infolge des dort zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, V 363/2020-25, einer gesetzlichen Grundlage für die Erlassung eines Ausgangsverbotes ermangle; vielmehr stellte dort der Verfassungsgerichtshof im Rahmen des Prüfungsverfahrens klar (Rz 67), dass § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nur zu Betretungsverboten für bestimmte Orte ermächtige. Soweit der Verfassungsgerichtshof im Weiteren (Rz 68) die verfassungsrechtlichen Grenzen eines Ausgangsverbotes darlegte, liegt darin kein Aufzeigen einer Regelungslücke gegenüber dem einfachen Gesetzgeber.

Auch liegt rechtspolitisch gesehen kein Handlungsbedarf zur Schaffung von Grundlagen für die Verfügung eines generellen Ausgangsverbotes vor:

Die Erläuterungen halten „[a]uf Basis des Wissenstandes über die Verbreitung von COVID-19“ die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Betretungsverbote öffentlicher Orte schlechthin für erforderlich, bleiben jedoch jegliche Offenlegung „des Wissensstandes“ schuldig. Fraglich ist daher, welches fakten-/evidenzbasierte Wissen in der Vergangenheit und in der Zukunft Beschränkungen welcher Art (gesundheitpolitisch) erfordert(e) (vgl. hierzu etwa *M. Fleischhacker*, Corona - Chronologie einer Entgleisung, Edition QVV [Wien 2020], Die Datenkrise, 132 ff).

Geht man davon aus, dass die Ausgangsbeschränkungen, wie sie in den COVID-Maßnahmenverordnungen BGBl. II Nr. 96/2020 und BGBl. II Nr. 98/2020, verfügt worden waren und wie sie letztlich auch mehrheitlich von Mitgliedern der Bundesregierung verstanden wurden, ohnehin nur das Betreten bestimmter Orte ab Mitte März 2020 untersagten, so zeigt zumindest die Datenlage aus dem Bereich des federführenden Ressorts, dass schon diese Beschränkungen (in Verbindung mit

---

<sup>1</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=f350da43-91c5-46a9-baaf-ee6415aa455a&Abfrage=Begut&Titel=&Einbringer=&DatumBegutachtungsfrist=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=&Dokumentnummer=BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_1781010](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=f350da43-91c5-46a9-baaf-ee6415aa455a&Abfrage=Begut&Titel=&Einbringer=&DatumBegutachtungsfrist=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_1781010)

der Einhaltung von Abstandsregeln und Hygiene) ausreichende Wirksamkeit zeigten, war damit der Höchststand an Erkrankungen doch schon Ende März/Anfang April 2020 überwunden (siehe Amtliches Dashboard COVID-19, abrufbar unter <https://info.gesundheitsministerium.at/>).

Soweit schließlich in § 2 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz versucht wird, den vom Verfassungsgerichtshof obiter gegebenen Vorgaben (V 363/2020-25, Rz 68) für ein generelles Ausgangsverbot Rechnung zu tragen, greift dies die vom Verfassungsgerichtshof gezogenen engen Grenzen nicht auf.

Inwieweit mit der vorgeschlagenen Ermächtigung zu Ausgangsverboten und -beschränkungen das Ziel des Vorblattes „Entlastung der Gerichte im Hinblick auf die Überprüfung einer rechtmäßigen Freiheitsbeschränkung“ überhaupt erreicht werden kann, ist fraglich.

Die Ausweitung der Ermächtigung an die Exekutive zu unmittelbar freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bis hin zu einem generellen Ausgangsverbot (Ausgangssperre) durch Verordnung gegenüber Millionen Bürgern auf Wochen oder Monate hinaus kennt - zumindest in der Zweiten Republik - kein historisches Vorbild. Rechtspolitisch liegt darin eine massive Verlagerung der Balance zwischen den Staatsgewalten zugunsten der Exekutive vor. Mit einer solchen Verlagerung hat in einem Rechtsstaat der Rechtsschutz Schritt zu halten, will man nicht in Kauf nehmen, dass ein Federstrich der Exekutive unmittelbar Millionen von Bürgern auf Wochen oder Monate flächendeckend die Freiheit beschränkt oder nimmt.

Der Dachverband der Verwaltungsrichter wiederholt daher seine Forderung, dass der Verfassungsgerichtshof - nach dem Vorbild anderer Verfassungsgerichte in Europa - die Möglichkeit zu einstweiligen Maßnahmen und zu einstweiligem Rechtsschutz auch im Rahmen des Normprüfungsverfahrens nach Art. 139 B-VG erhält.

#### Zu Art 3 Z 4, Einfügung des § 2b leg.cit.:

Der neue § 2b soll im Rahmen eines „Kaskadensystems“ regional abgestufte Beschränkungen ermöglichen und versucht hiezu, Zuständigkeiten des Bundesministers von jenen der Landeshauptleute und der Bezirksverwaltungsbehörden abzugrenzen, und zwar nach dem Kriterium der „Strenge“ der Regelungen. Dies erfordert jedoch eine materielle Betrachtung der „Strenge“ der Beschränkungen und einen wertenden Vergleich (im Gegensatz zu den formalen Derogationsregeln der *lex posterior* oder *lex specialis*, die auch bei einer „Kaskade“ noch Fragen aufwerfen können): welche Kriterien sind mit welchem Gewicht bei einem Vergleich der „Strenge“ von Regelungen zu berücksichtigen? Wäre etwa ein mehrwöchiges generelles Ausgangsverbot „strenger“ als eine auf Monate erlassene, von ihrem Inhalt mit BGBl. II Nr. 96/2020 und BGBl. II Nr. 98/2020 vergleichbare Beschränkung?

#### Zu Art. 3 Z 6, Einfügung eines § 3a leg.cit.:

Dem neu zu schaffenden § 3a zufolge kann die Bezirksverwaltungsbehörde „die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen - auch durch Überprüfung vor Ort - kontrollieren“. Die Erläuterungen gehen jedoch darüber hinaus und sprechen davon, dass „die Gesundheitsbehörde auch vor Ort durch Betretungen“ überprüfen kann. Sollte darin auch eine Ermächtigung zum Betreten privater Räumlichkeiten durch Exekutivorgane liegen, stellte dies einen Eingriff in das Hausrecht und in Art. 8 EMRK dar. Das (Bundesverfassungs-)Gesetz zum Schutze des Hausrechts erlaubt Hausdurchsuchungen im Bereich der Verwaltung (außerhalb der Strafjustiz) nur zum Zweck der polizeilichen, d.h. sicherheitspolizeilichen (vgl. § 39 SPG), und finanziellen Aufsicht; gesundheitspolizeiliche Agenden rechtfertigen daher keinen solchen Eingriff.